

Tuberkulose

Eine Information des Gesundheitsamtes für Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende/Flüchtlinge in Münster

Sofern bei einer routinemäßigen Vorsorgeuntersuchung nach § 36 (4) Infektionsschutzgesetz zum Ausschluss einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose ein **positiver Bluttest** festgestellt wird (IGRA, Interferon-Gamma Release Assay-Test, z. B. Quantiferon-Test oder T-Spot TB-Test oder Eli-Spot), handelt es sich lediglich um den Hinweis auf einen früheren Kontakt und eine Infektion mit Tuberkulosebakterien. **Dies ist keinesfalls gleichbedeutend mit einer gegenwärtigen Erkrankung an Tuberkulose oder gar an einer ansteckenden Lungentuberkulose.**

Im Falle eines positiven Bluttestes ist eine weitere Abklärung durch einen niedergelassenen Arzt (z.B. Lungenfacharzt) erforderlich.

Wenn **bei Schwangeren** keine Röntgenaufnahme der Lunge durchgeführt wird, muss diese meist 1 Monat nach der Entbindung sowie nach 9 weiteren Monaten nachgeholt werden. Der weiterbehandelnde Arzt entscheidet auch, ob eine vorbeugende, antibiotische Behandlung über 9 Monate durchgeführt werden sollte, um einen Übergang der Infektion in eine Erkrankung zu verhüten.

Falls eine erkrankungsverdächtige Symptomatik mit z. B. Husten seit mehr als 3 Wochen, Auswurf, Fieber, Nachtschweiß oder ungewollter Gewichtsverlust besteht, ist eine **umgehende** Vorstellung beim weiterbehandelnden Arzt notwendig.

Für einen positiven Bluttest auf Tuberkulose besteht im Übrigen nach Infektionsschutzgesetz **keine Meldepflicht** an das Gesundheitsamt.

Für Rückfragen steht Ihnen die TBC-Beratungsstelle im Gesundheitsamt unter den Telefonnummern 492-5322, -5321 oder -5320 zur Verfügung.